

**Betrifft : Ausstellung von Schlussrechnungen -
Vorsteuerabzug**

Liebe Klienten und KlientInnen!

§ 11 UStG 1994 enthält Bestimmungen über die Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung. Für die Ausstellung von Teilrechnungen und Schlussrechnungen gibt es Sonderbestimmungen, die nunmehr in den Umsatzsteuerrichtlinien (RZ 1526) in Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug mit Wirkung ab 09.06.2004 verschärft wurden.

Eine Schlussrechnung muss nun zwingend wie folgt ausgestellt werden:

	Entgelt	Umsatzsteuer	Brutto
Endrechnungsbetrag	5.000.000,00	1.000.000,00	6.000.000,00
Abschlagszahlungen (Teilrechnungen)			
5.6.2003	- 1.500.000,00	- 300.000,00	- 1.800.000,00
1.2.2004	- 2.000.000,00	- 400.000,00	- 2.400.000,00
<hr/>			
Restforderung	1.500.000,00	300.000,00	1.800.000,00

Es ist auch zulässig, die Teilrechnungen in einer Summe abzusetzen:

	Entgelt	Umsatzsteuer	Brutto
Endrechnungsbetrag	5.000.000,00	1.000.000,00	6.000.000,00
Abschlagszahlungen (Teilrechnungen)			
5.6.2003, 1.2.2004	- 3.500.000,00	- 700.000,00	- 4.200.000,00
<hr/>			
Restforderung	1.500.000,00	300.000,00	1.800.000,00

Unterbleibt in der Schlussrechnung die Absetzung der Teilrechnungen und der darauf entfallenden Steuerbeträge, so ist eine Vorsteuerberichtigung für den bereits vorgenommenen Vorsteuerabzug aus den Teilrechnungen wegen offensichtlicher Unrichtigkeit der Rechnung vorzunehmen.

Es ist daher ab 09.06.2004 bei nicht ordnungsgemäß ausgestellten Eingangsschlussrechnungen eine Neuausstellung zu verlangen, um den Vorsteuerabzug nicht zu verlieren. Gleichermäßen sind die eigenen Ausgangsschlussrechnungen – soweit dies zutrifft - entsprechend auszustellen.

Wir stehen für Fragen zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

IB INTERBILANZ
Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H.

Mag. Hermine Weiss

